

Welche rechtliche und politische Veranlassung sollte er gehabt haben, sich vor einer Synode seiner erklärten Gegner, auf der der König selbst gar nicht anwesend war, zu verantworten?

2. Herzogin Reginlind und ihr Erbe

Mit der Verurteilung und Hinrichtung Erchangers und Bertholds war die formelle Einziehung ihres verwirkten Besitzes verbunden. Dazu Ekkehard IV. von St. Gallen: *Consilio dehinc habito primo colloquium publicum Magontie, postea generale edixit concilium. Ubi tribus illis lege abiuratis et proscriptis, praediisque eorum in fiscum redactis, maiestatis reis capita dampnata sunt. Ceteris omnibus, qui tanto facinori intererant, tanquam reipublicae hostibus prosequi iussis*⁴⁵. Der konfiszierte Besitz wurde rechtlich Königsgut und blieb es, solange er nicht wieder vergeben wurde⁴⁶. Dies war von entscheidender Bedeutung, als sich Burchard, der Sohn des 911 erschlagenen Markgrafen, als Herzog in Schwaben durchsetzte und es zum historischen Kompromiß von 919 kam, in dem Burchard das Königtum des Sachsen und dieser sein Herzogtum anerkannte: König Heinrich investierte Burchard und seine Gemahlin Reginlind mit dem Herzogtum und dem in dessen territorialen Bereich gelegenen weltlichen Reichsgut. Hierzu wiederum Ekkehard IV.: *Suevie principum assensu statuitur Alemannis dux primus Purchardus, gentis illius nobilissimus et virtutum dote probatissimus. Cui et praedia damnatorum confiscata in beneficium sunt tradita, exceptis dotibus Perhtę sibimet edicto*⁴⁵. Mit Theodor Mayer läßt sich feststellen: „An der sachlichen Richtigkeit dieser Angaben ist nicht zu zweifeln, Ekkehard drängt aber Vorgänge, die sich im Lauf einer geraumen Zeit vollzogen haben, sehr stark zusammen“⁴⁷.

Ekkehard ist aber nicht so zu verstehen, daß auf Burchard und Reginlind auch das alte Hausgut Erchangers überging. Dieses wurde den Erben restituiert, wie es der Zeit entsprach und wie es auch bei den Babenbergern nach 906 der Fall war⁴⁸. Wir werden dem Hausgut der Alaholfingern noch begegnen⁴⁹. Im großen und ganzen wird der Bestand des Reichsgutes, wie es dem herzoglichen Paar *in beneficium* überlassen wurde, dem des Königsgutes in den letzten Jahren Kaiser Karls III. entsprochen haben. So

⁴⁵) Ekkeharti IV. Casus sancti Galli c. 20, ed. H a e f e l e S. 52.

⁴⁶) Siehe unten S. 63 ff.

⁴⁷) Th. M a y e r, Das schwäbische Herzogtum S. 330.

⁴⁸) Siehe unten S. 110.

⁴⁹) Siehe unten S. 76 f.